

Gesuch um Anerkennung von Weiterbildungsstätten **Merkblatt**

Seit dem 1. September 2009 ist die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) in Kraft. Damit hat für Lenker/innen schwerer Motorwagen mit einem Fähigkeitsausweis die Weiterbildungspflicht begonnen. Am 4.6.08 hat die asa im Einvernehmen mit dem ASTRA Weiterbildungsrichtlinien erlassen. Sie können ebenso wie das Begleitblatt zum Einreichen von Gesuchen auf www.cambus.ch herunter geladen werden.

Die Geschäftsstelle der asa nimmt entsprechende Gesuche um Anerkennung als Weiterbildungsstätte entgegen. Mit einem frühzeitigen Einreichen des Gesuches wird sichergestellt, dass die nötigen Bewilligungen rechtzeitig zur Verfügung stehen und Engpässe vermieden werden. Dieses Merkblatt trägt zu reibungslosen Verfahrensabläufen und zur Vermeidung von Missverständnissen bei.

Einreichen des Gesuches

Das Gesuch wird zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. unten) per E-Mail eingereicht an info@asa.ch oder per Post an: asa Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Thunstrasse 9, Postfach, 3000 Bern 6.

Begleitblatt

Für das Einreichen des Gesuches steht ein Begleitblatt zur Verfügung, das auch detaillierte Angaben zu den erforderlichen Beilagen enthält. Es soll dazu beitragen, dass die Gesuche vollständig eingereicht werden und dass die Gesuche der verschiedenen Gesuchsteller gleich aufgebaut sind.

Verfahren

1. Nach Prüfung der Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit wird eine Eingangsbestätigung versandt. Nötigenfalls werden fehlende Angaben eingefordert. Es werden nur vollständige Gesuche weiterbearbeitet.
2. Die asa prüft das Gesuch und nimmt bei Bedarf auch eine Prüfung der Infrastruktur vor.
3. Bei allfälligen Mängeln erfolgt eine Mitteilung an die Gesuchsteller verbunden mit einer Frist zur Behebung der Mängel. Geschieht dies nicht innert der festgelegten Frist, erfolgt eine schriftliche Ablehnung des Gesuchs mit einem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache bei der QSK bzw. eines Wiedererwägungsgesuches. (vgl. auch Kapitel 2.2 der Weiterbildungsrichtlinien)
4. Wird das Gesuch bewilligt, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung, und es werden die Zugangsdaten zu SARI übermittelt.

Lehrpersonen, Weiterbildungskurse

Die Eröffnung eines Kontos in SARI ermöglicht es den Weiterbildungsstätten, Gesuche für die Bewilligung von Lehrpersonen einzureichen sowie Kurse (so genannte Kurstypen) anerkennen zu lassen. Die entsprechenden Abläufe sind im SARI-Handbuch beschrieben, das die Weiterbildungsstätten zusammen mit den Zugangsdaten erhalten.

Gebühren

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Gesuchs um Anerkennung als Weiterbildungsstätte beträgt Fr. 180.–. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Anerkennung erfolgt.

Bern, 10.09.09